

**Der Generalvikar**

Hasestraße 40 a  
49074 Osnabrück  
Telefon 0541 318-0  
Telefax 0541 318 333 117

Durchwahl 0541 318-110  
E-Mail:  
jgeneralvikar@bistum-os.de

Geschäftszeichen:  
500 - AKS

Datum: 28. April 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

auch wenn seit wenigen Tagen wieder erste Lockerungen der Corona-Maßnahmen in der Öffentlichkeit zu spüren sind, sind insgesamt die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie noch nicht absehbar. Kurzarbeit, Arbeitslosigkeit und der Einbruch des Bruttoinlandsproduktes werden jedoch auch für das Bistum Osnabrück bereits in diesem Jahr merkliche Einschnitte bei den Kirchensteuereinnahmen bringen. Nicht vorhersehbar ist, wie schnell sich die Volkswirtschaften wieder erholen werden. Wir müssen mindestens auch im kommenden Jahr mit einem deutlich reduzierten Kirchensteueraufkommen rechnen. Im Sinne einer vorausschauenden Haushalts- und Finanzpolitik und zur Sicherstellung der Erfüllung der Leistungsverpflichtungen im Bistum Osnabrück sind deshalb Maßnahmen im Bereich Investitionen, Personal und Haushaltsplanung zu ergreifen. Ziel ist es dabei, Automatismen zu durchbrechen und Maßnahmen daraufhin neu zu bewerten, wann und in welcher zeitlichen Staffelung diese durchgeführt werden können.

### **1. Investitionen**

Für alle über den Bistumshaushalt finanzierten bzw. mitfinanzierten Maßnahmen wird ein Investitionsvorbehalt verfügt. Konkret bedeutet dieses:

- Alle Investitionsmaßnahmen, die bisher bereits genehmigt wurden und die bereits in Ausführung sind bzw. für die bereits Aufträge erteilt wurden, können fortgeführt werden. Für die Kirchengemeinden bedeutet dies, dass die Bauausführungsgenehmigung vorliegen muss.
- Alle Investitionsmaßnahmen, die aus sicherheits-, aufsichts- oder arbeitsrechtlichen Gründen unaufschiebbar sind, sind (weiter) in Abstimmung mit der jeweiligen Fachabteilung im Bischöflichen Generalvikariat durchzuführen. Hierbei handelt es sich insbesondere um Maßnahmen des Brandschutzes, Maßnahmen zur Abwendung des Entzugs einer Betriebsgenehmigung bzw. Maßnahmen zur Voraussetzung der Erteilung einer Betriebsgenehmigung sowie Maßnahmen, die zur Behebung oder Abwendung von Gefahr in Verzug erforderlich sind.

...

- Alle Investitionsmaßnahmen, für die eine erhebliche Co-Finanzierung durch öffentliche Zuschussmittel oder durch sonstige Dritte durch entsprechenden Zuwendungsbescheid bisher bereits verbindlich zugesichert ist, können fortgeführt werden, soweit damit die Finanzierung der Gesamtmaßnahme gesichert ist.
- In Planung befindliche Baumaßnahmen sind zunächst auf die Planungsphase (Leistungsphase 1 - 3) zu beschränken. Ein Automatismus zur Beauftragung der folgenden Leistungsphasen ist damit nicht verbunden.
- Planungen für sonstige investive Maßnahmen sind zunächst bis auf weiteres aufzuschieben. Die zuständige Fachabteilung wird aufgefordert, die Volumina der betreffenden Maßnahmen an die Abteilung Finanzen und Bau zu melden.

## 2. Personalmaßnahmen

- Mitarbeiter\*innen in der Bistumsverwaltung  
Neu initiierte Ausschreibungsverfahren sind nur noch durch interne Mitarbeiter\*innen zu besetzen. Zu den internen Mitarbeiter\*innen zählen dabei alle Mitarbeiter\*innen, die bereits jetzt einen Arbeitsvertrag mit dem Bistum Osnabrück als Dienstgeber besitzen.

Davon ausgenommen sind bereits laufende Ausschreibungsverfahren, insbesondere solche, bei denen bereits Bewerbungs- und Auswahlgespräche stattgefunden haben oder die bereits verbindlich terminiert sind.

Bereits erteilte Einstellungszusagen werden aufrechterhalten.

- Pastorale Mitarbeiter\*innen  
Mitarbeiter\*innen, die sich bereits in der Ausbildung befinden oder denen bereits ein Ausbildungsvertrag verbindlich zugesagt wurde, setzen ihre Ausbildung fort und können bei Vorliegen der fachlichen und persönlichen Voraussetzungen in ein Anstellungsverhältnis beim Bistum Osnabrück übernommen werden.

Für zukünftige Ausbildungsjahrgänge ist vor Erteilen einer Ausbildungszusage für jeden neuen Jahrgang zwischen dem Personalreferat und der Abteilung Finanzen und Bau abzustimmen, wie viele Ausbildungsplätze zur Verfügung gestellt werden können. Dadurch stellen wir sicher, auch in Zukunft ein verlässlicher Ausbildungspartner zu sein.

- Stiftungsbeamte\*innen an Schulen mit Finanzhilfanspruch  
Für jedes neue Schuljahr ist zwischen der Schulabteilung, der Schulstiftung und der Abteilung Finanzen und Bau abzustimmen, wie viele Stellen zur Verfügung gestellt werden können.
- Mitarbeiter\*innen in den psychologischen Beratungsstellen  
Stellenausweitungen sind bis auf weiteres nicht vorzunehmen. Frei werdende Stellen können in dem Umfang nachbesetzt werden, in dem gegenüber kommunalen Zuschussgebern Leistungsverpflichtungen bestehen.

